

ACHTUNG!

Ab 01.01.2022 unterliegen alle
Arbeitgeber der Zuschusspflicht gemäß
BRSG (Betriebsrentenstärkungsgesetz)

Drei Rechtsgrundlagen zur betrieblichen Altersversorgung, die jeder Arbeitgeber kennen sollte!

1. Der Rechtsanspruch des Arbeitnehmers gemäß BetrAVG

In § 1a Betriebsrentengesetz (BetrAVG) ist geregelt, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber verlangen kann, dass Teile seines Bruttoeinkommens zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung verwendet werden. Weiterhin heißt es in § 1a: „**Die Durchführung des Anspruchs des Arbeitnehmers wird durch Vereinbarung geregelt.**“

2. Die Informationspflicht des Arbeitgebers gemäß NachwG

In § 2 Nachweisgesetz (NachwG) ist geregelt, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer spätestens einen Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses „...**die Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgelts, Zuschläge, Prämien, Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts und deren Fälligkeit...**“ in schriftlicher Form darzulegen und auszuhändigen hat. Das gilt auch für einen „...**in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind...**“. Der verpflichtende Arbeitgeberzuschuss zur betrieblichen Altersversorgung auf umgewandelte Gehaltsbestandteile von Arbeitnehmern ist hier ebenfalls zu erwähnen.

3. Die Zuschusspflicht des Arbeitgebers ab 01.01.2022 gemäß BRSG

Mit Inkrafttreten des Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSG) zum 01.01.2018 ergeben sich für alle Arbeitgeber neue Bestimmungen bei der Durchführung der betrieblichen Altersversorgung. Wichtigste Änderung ist der **verpflichtende Arbeitgeberzuschuss**. Der Arbeitgeber leistet aus der eingesparten Sozialversicherung 15 % Zuzahlung auf die umgewandelten Entgeltbeträge des Arbeitnehmers für alle Verträge der betrieblichen Altersversorgung, die nach dem 01.01.2019 neu abgeschlossen wurden. Für bereits vor dem 01.01.2019 bestehende Verträge der betrieblichen Altersversorgung ist der **verpflichtende Arbeitgeberzuschuss** ab 01.01.2022 zu entrichten.

Unsere Handlungsempfehlung für Ihr Unternehmen:

- Achten Sie auf die haftungssichere Gestaltung Ihrer betrieblichen Altersversorgung!
- Nutzen Sie die „Checkliste zur betrieblichen Altersversorgung“ (siehe Folgeseite) als Orientierungshilfe!
- Machen Sie den „Betriebsrenten-Check“ und vereinbaren Sie ein unverbindliches Erstgespräch mit uns!

Checkliste zur betrieblichen Altersversorgung (bAV)			
Gibt es arbeitsrechtliche Regelungen zur bAV (z.B. Versorgungsordnungen, Betriebsvereinbarungen usw.)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unklar
Sind bei der bAV tarifvertragliche Bestimmungen zu berücksichtigen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unklar
Ist für die Umsetzung der bAV die Wahl eines geeigneten Durchfühungsweges getroffen worden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unklar
Sind folgende Zusageformen der bAV und deren Unterschiede bekannt: a) Beitragsorientierte Leistungszusage (BOLZ)? b) Beitragszusage mit Mindestleistung (BML)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unklar
Wird die Informationspflicht als Arbeitgeber erfüllt und dokumentiert?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unklar
Gibt es zu bestehenden Entgeltumwandlungen schriftliche Vereinbarungen als Anlage/Ergänzung zum Arbeitsvertrag?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unklar
Erfolgt bei neuen Mitarbeitern, die einen bereits bestehenden bAV-Vertrag mitbringen und fortsetzen möchten, eine Überprüfung auf gesetzeskonforme Inhalte (Arbeitgeberhaftung)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unklar
Nutzen Sie digitale Services in der bAV zur Vereinfachung des Handlings und Reduzierung des Verwaltungsaufwands (Kostensenkung)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unklar
Sind bereits alle erforderlichen Maßnahmen getroffen worden, um die Zuschusspflicht des Arbeitgebers gemäß Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) ab 01.01.2022 gesetzeskonform umzusetzen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unklar
Bei Antworten mit „nein“ oder „unklar“ ist eine Überprüfung der betrieblichen Altersversorgung angeraten!			

**Sie haben Fragen oder wünschen weitere Informationen?
Sie möchten Ihre bAV von Fachleuten betreuen lassen?**

Dann bieten wir Ihnen ein unverbindliches Erstgespräch
und freuen wir uns über Ihre Kontaktaufnahme!

[Hier geht es zum Kontaktformular!](#)